

stehenden Frage „an dem bisherigen Fehlen von Grabungsergebnissen von unzerstört gebliebenen Städten auf böhmischem und mährischem Boden“.

Kiel

Herbert Schlenger

Winfried Kühler, Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land. (Marburger Ostforschungen, Bd 24.) Holzner-Verlag, Würzburg 1964. VII, 194 S.

Zu diesem wichtigen Spezialproblem für die deutsche Besiedlungsgeschichte Schlesiens, einem grundsätzlichen Problem, aber auch wegen der seit dem 13. Jh. durch den Einfluß der deutschen Zuwanderung von Mitteldeutschland her bis nach Böhmen (dessen Verhältnisse mit denen Schlesiens ja oft eng zusammenhängen), weiter nach Polen, auch für den Nordosten, also Pommern und Preußen, so sehr veränderten Verhältnisse in jenen Gebieten hat Kühler eine Arbeit vorgelegt, deren Ergebnisse die einschlägige Forschung wie die örtliche Heimatkunde, soweit sie sich vom deutschen Westen her weiter mit der Geschichte der schlesischen Landschaft, der Städte und Dörfer, Grundherrschaften und Klöster beschäftigen, als gültig ansehen können. Das Buch ist aus einer phil. Dissertation bei Prof. Dr. Hermann Aubin, früher Breslau, dem seinerzeitigen Vorsitzenden der Historischen Kommission für Schlesien, erwachsen, dem es sicher Genugtuung bereitet, jetzt eine befriedigende Lösung und Darstellung dieses Problems erreicht zu sehen. Welche Fülle von Literatur, Quellenspublikationen und einschlägigen Darstellungen aus allen Bereichen des deutschen Ostens wie der angrenzenden Länder, die für den Vf. sicherlich oft nicht bequem zu beschaffen war, Kühler benutzen mußte, ist ein weiterer Beweis für die Sicherheit der von ihm erreichten Ergebnisse. Die im Besitze der Historischen Kommission für Schlesien bei H. Appelt, Wien, dem Herausgeber des „Schlesischen Urkundenbuches“, von dem 1963 die erste Lieferung des 1. Bandes (Urkunden von 971—1216) im Druck erschienen ist, befindlichen photographischen Unterlagen für die Edition des genannten Werkes hat K. wohl für sein Buch noch nicht verwenden können. Um auch das gleich zu sagen: K. verfügt über eine sehr präzise und einprägsame Darstellungs- und Formulierungsgabe, so daß dem Leser die Nutzung von K.s Forschungsergebnissen leicht gemacht wird.

Wie wichtig ist doch der Begriff „Bannmeile“ für die rechte Einsicht in diesen zentralen Problembereich der deutschen Siedlungsgeschichte im Osten, an wie vielen Orten begegnet dieses Problem und wie vielschichtig ist es dazu. Ganz selbstverständlich, daß es der Forschung über das schlesische Mittelalter längst drängend aufgefallen war; aber die Zeit zu seiner Lösung reifte erst heran, d. h. daß etwa auch die Quellen erst seit jüngerer Zeit — vor dem letzten Kriege — in aller Fülle zur Benutzung aufgearbeitet waren und damit zu richtigen wissenschaftlichen Einsichten bereitlagen.

K. betont gleich im Anfang, daß es herkömmlichen wissenschaftlichen Grundsätzen zu widersprechen scheine, „wenn . . . von Schlesien und Mähren, also Kolonisationsgebieten ausgegangen und gleichzeitig im Meilenrecht nicht nur eine provinzielle Sonderheit dieser Gebiete, sondern eine Rechtseinrichtung allgemeiner stadteschichtlicher Bedeutung“ gesehen wird. Es liegt ihm daran,

daß „ein schärferer Unterschied zwischen ostdeutscher und westlicher Stadt gemacht und dabei der ersteren gewisse Selbständigkeit eingeräumt“ wird. Weiter fragt K., „was das Meilenprivileg mit seinem Erscheinen im Augenblick der Gründung schlesisch-mährischer Städte bezweckte und welche Dienste es den in ihrem Dasein ungesicherten Stadtsiedlern zu leisten vermochte“. Er „unternimmt es, die inhaltliche Entfaltung der einzelnen Meilenbänne . . . sichtbar zu machen und . . . aus den besonderen Bedürfnissen frisch errichteter Städte zu begründen“. Es gelingt ihm zu erweisen, „daß das Meilenrecht in seinem Zuschnitt auf die wirtschaftlichen Grundlagen einer Stadtanlage die wichtigsten Regeln mittelalterlicher Stadtwirtschaft erschloß“. Danach wird von K. die Frage nach der Herkunft der mittelalterlichen Bannmeilenprivilegien „von der Kehrseite her aufgeworfen, . . . indem alle . . . Stadtgebilde, welche als Muster bei den schlesisch-mährischen Stadtplanungen dienen konnten, darauf geprüft werden“, ob nicht schon vor den Stadtgründungen des 13. Jhs. in Schlesien und Mähren Bannmeilenrechtprivilegien oder Ansätze dazu bekannt waren. Es gelingt K. zu erweisen, daß „die Keimzelle des schlesisch-mährischen Meilenrechtes aus dem Westen stammte, die einzelnen Meilenbänne hingegen Neuschöpfungen der deutschen Ostsiedler darstellten“. Schließlich behandelt der Vf. die Weiterverbreitung des Meilenrechtes von Schlesien und Mähren aus nach weiteren Gebieten der deutschen Ostkolonisation.

Das Bannmeilenrecht, ein städtischer Handelsvorbehalt, wandte sich gegen die landesübliche Einrichtung der slawischen „Krüge“, in denen eine regelmäßige kaufmännische Betätigung der Wirte und der Besucher erwachsen war. Diese unkontrollierten Umschlagplätze auf dem Lande wurden dem städtischen Handel abträglich. Durch das Gasthausverbot auf dem Lande wurde das städtische Handelsmonopol vorbereitet, das die ländlichen Bewohner innerhalb der Bannmeile zwang, städtische Gewerbezeugnisse abzunehmen, aber auch dazu führte, daß die Bauern ihre Produkte auf dem städtischen Markt absetzen mußten. Es kam so eine natürliche Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land zustande, der Bestand der neugegründeten Städte wurde dadurch weiter gesichert. In diesem Zusammenhang erörtert der Vf. die Rückwirkungen der neuen Ordnungen auf das bisherige Weichbildrecht in Schlesien und Mähren, da der eingesessene Adel auf die Befreiung seiner Güter aus den städtischen Weichbildberechtigungen drängte, Adel und Kirche ferner ihrerseits auf ihren Grundherrschaften Schenken zu errichten begannen. Gegen diese Entwicklung wehrten sich die Städte, indem sie einen städtischen Braubann als neues meilenrechtliches Privileg einführten. Er brachte ihnen großen Nutzen und war rechtlich eine Neuerung gegenüber den Vorbildern der Landschaften, aus denen die Siedler im Osten hergekommen waren.

Das Meilenrecht wurde also ein städtisches Rechtsmittel zur Verfolgung verschiedener wirtschaftlicher Ziele, machte freilich auch eine ganze Reihe von Wandlungen durch.

Schließlich untersucht K. den möglichen Anteil slawischen oder deutschen Rechtes an der Ausbildung des Meilenprivilegs, findet aber keinen Hinweis auf einen Beitrag slawischer Rechte, vielmehr eine merkbare Abhängigkeit von Rechtsgewohnheiten auf dem Gebiete der Markt- und Handelsverbote in flandrischen und niederländischen Auswanderungsgebieten, die zu einer An-

passung westlicher Grundsätze an die neuen Erfordernisse des Siedlungslandes führte. Durch die Ausbildung des Bannmeilenrechtes wurden Schlesien und Mähren zu Lehrmeistern ihrer Nachbargebiete im Osten und Nordosten, aber auch in Mitteldeutschland und bis in den europäischen Westen hinein.

Dortmund

Horst-Oskar Swientek

Jürgen Petersohn, Das Breviarium Caminense der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in der ehemaligen Preußischen Staatsbibliothek. (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, Heft 3.) Böhlau Verlag, Köln, Graz 1963. VI, 91 S.

Im Zuge quellenkritischer Untersuchungen über die mittelalterliche Heiligenverehrung in Pommern (vgl. Blätter f. Deutsche Landesgeschichte 97, 1961, S. 14 ff.) stieß der Vf. auf das bisher unbeachtete Ms. theol. lat. 208 der Staatsbibliothek in Marburg aus dem Bestande der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, eine der wenigen mittelalterlichen liturgischen Handschriften des Bistums Kammin, die den Zweiten Weltkrieg überdauert haben. Es handelt sich um ein in flüchtiger Gebrauchsschrift geschriebenes, ohne künstlerischen Schmuck und ohne Berücksichtigung der ursprünglichen Textfolge zusammengebundenes Brevier der zweiten Hälfte des 15. Jhs., bei dessen Auswertung bedacht werden muß, daß sich zwei Redaktionsstufen voneinander abheben lassen. Der Vf. bietet einleitend einen klaren Überblick über die Geschichte der Erforschung der mittelalterlichen Heiligenverehrung in Pommern; sodann beschreibt er die Handschrift, rekonstruiert die ursprüngliche Anordnung der Texte und schlüsselt den Inhalt durch eine Übersicht über den Winter- und Sommerteil *de tempore* und *de sanctis* sowie durch einen alphabetischen Index der Heiligen auf. Zwei Beilagen enthalten die Texte und liturgischen Anweisungen zur Feier der Faustinustage sowie des Ottotages und seiner Oktave.

Die vorliegende Arbeit ist ein wertvoller Baustein zu einem künftigen Katalog der liturgischen Quellen des ehemaligen Bistums Kammin, für dessen Erstellung allerdings noch viele mühevollen Einzelstudien erforderlich sein werden. Bekannte liturgiegeschichtliche Zusammenhänge zwischen Kammin und Bamberg treten hier neuerdings wieder deutlicher hervor. Besonders dankenswert sind die Hinweise auf Ebo von St. Michelsberg, da die seinerzeit von Adolf Hofmeister geplante Neuausgabe der Vita Bischof Ottos von Bamberg von Ebo leider nicht vollendet wurde und die Forschung über diesen Autor seit dem Zweiten Weltkrieg nahezu zum Erliegen gekommen ist.

Wien

Heinrich Appelt

Protokolle der pommerschen Kirchenvisitationen 1540—1555. Bearb. von Hellmuth Heyden. (Veröff. der Hist. Kommission für Pommern, Reihe IV: Quellen zur pommerschen Geschichte, H. 2.) Böhlau Verlag, Köln, Graz 1963. X, 420 S.

Dankenswerterweise hat sich die Historische Kommission für Pommern neben der Fortsetzung des Pommerschen Urkundenbuches auch der in andern Landschaften leider vielfach ins Hintertreffen gekommenen Aktenpublikation in einer besonderen Reihe (hrsg. von Franz Engel) wieder angenommen. Diese wurde 1961 mit dem Erscheinen des ersten stattlichen Bandes der „Protokolle